

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

2. Dezember 2015

RRB-Nr.: 1428/2015
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen --
Ihr Zeichen --
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Kantonaler Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030. Anträge des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Bern hat eine Standortbestimmung vorgenommen und seinen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung aktualisiert. Dank den bisherigen Massnahmen hat sich die Luftqualität in den letzten 25 Jahren markant verbessert. Dies ist weitgehend auf die technische Entwicklung zurückzuführen und gilt sowohl für den Strassenverkehr, für Industrieanlagen als auch für Feuerungen. Die technische Entwicklung wurde durch Vorgaben des Bundes massgeblich beeinflusst, sei es durch technische Vorgaben, sei es durch Messpflichten.

Trotz dieser Erfolge ist das Ziel einer guten Luftqualität noch nicht vollständig erreicht. Weitere Massnahmen sind deshalb erforderlich. Gestützt auf diese Ausgangslage stellen wir gemäss Artikel 34 Absatz 1 der Luftreinhalteverordnung des Bundes folgende Anträge:

1 Feldüberwachung der Motorfahrzeugemissionen

Es sind geeignete Massnahmen für eine Feldüberwachung der Motorfahrzeugemissionen im Alltagsbetrieb zu treffen.

1.1 Begründung

Die Stickstoffdioxidbelastung entlang der Hauptverkehrsachsen ist nach wie vor zu hoch. Die kontinuierliche Verschärfung der Abgasvorschriften wird zwar weitere Verbesserungen brin-

gen. In den letzten Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass Fahrzeuge im realen Fahrbetrieb oft höhere Emissionen ausstossen, als dies während der Abgasmessung für die Marktzulassung (Typenprüfung) der Fall ist. Diese Diskrepanz ist einerseits auf die veralteten Messmethoden zurückzuführen, die erst 2017 abgelöst werden sollen. Andererseits zeigt der aktuelle Skandal um die Manipulation der Motorsteuerung durch Volkswagen, dass Massnahmen unbedingt erforderlich sind, um eine Umgehung der Vorgaben der Luftreinhaltung zu verhindern.

Personenwagen, Lieferwagen, Lastwagen und Busse, welche mit einem On-Board-Diagnose-System (OBD) ausgerüstet sind, sind seit 2013 von der obligatorischen Abgaswartungspflicht befreit. OBD-Systeme können zwar zu einer besseren Kontrolle beitragen, können jedoch beispielsweise defekte Partikelfilter nur unzureichend erkennen.

Diesen Mängeln im Vollzug ist durch geeignete Feldüberwachungen zu begegnen. Diese soll unter anderem ein Monitoring der NOx- und Dieselmotoren-Emissionen umfassen und kann beispielsweise mittels Remote Sensing Detection, Prüfstandmessungen mit einer Partikelzahlmessung oder der Auswertung von Daten der On-Board-Diagnose-Systeme erfolgen. Bei der Erarbeitung der Massnahmen wird darauf zu achten sein, dass Aufwand und Nutzen für die Luftreinhaltung in einem guten Verhältnis stehen. Zudem sollen die Massnahmen nicht zu einer Mehrbelastung der Kantone führen.

2 Feinstaubemissionen von kleinen Holzfeuerungen senken

Die Luftreinhalteverordnung (LRV) ist für Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 70 Kilowatt zu ergänzen:

- Für Zentralheizungen die Messpflicht einführen.
- Den CO-Emissionsgrenzwert an den Stand der Technik anpassen.
- Betriebsvorschriften erlassen, die einen emissionsarmen Betrieb gewährleisten.

2.1 Begründung

Holzfeuerungen gehören zu den Hauptverursachern der Feinstaubemissionen, vor allem die kleinen Anlagen. Diese verursachen rund 15% der PM10-Emissionen der Schweiz. Das geltende Regelungskonzept geht davon aus, dass diese Anlagen den CO-Grenzwert einhalten, wenn sie fachgerecht betrieben werden und ausschliesslich naturbelassenes Holz verbrannt wird. Deshalb müssen diese Anlagen nicht regelmässig gemessen werden. Die Erfahrung zeigt, dass viele Anlagen zu hohe Emissionen verursachen, die sich vermeiden liessen. Mit einer allgemeinen Messpflicht wie bei allen anderen Feuerungen können die problematischen Zentralheizungen identifiziert und gezielte Massnahmen getroffen werden.

Zudem ist der Grenzwert dem Stand der Technik anzupassen. Vergleichbare Holzfeuerungen, die mit Restholz betrieben werden, halten einen CO-Grenzwert von 1'000 mg/m³ ein und stossen damit auch weniger Feinstaub aus.

Des Weiteren verursachen überdimensionierte Holzfeuerungen in bestimmten Betriebszuständen hohe Emissionen und sind ineffizient. In der LRV fehlen Betriebsvorschriften, die Anforderungen an das Holzheizkesselsystem stellen, damit Holzfeuerungsanlagen besser auf den Wärmebedarf abgestimmt werden.

3 Mobility Pricing

Bei der Differenzierung der Abgaben im Rahmen von Mobility Pricing sind den Erfordernissen der Luftreinhaltung Rechnung zu tragen.

3.1 Begründung

Im Bereich Strassenverkehr konnte der Schadstoffausstoss dank technischer Entwicklungen gesenkt werden. Die Einführung von Mobility Pricing bietet jedoch auch für die Luftreinhaltung weiteres Optimierungspotenzial. So zeigt der Synthesebericht des Bundesamtes für Strassen (2007), dass je nach Ausgestaltung des Mobility Pricing erhebliche Mengen an Schadstoffemissionen eingespart werden können. Der Regierungsrat plädiert dafür, nach Verabschiedung des Konzeptberichts Mobility Pricing die zu fällenden politischen Entscheide rasch an die Hand zu nehmen und die Belange der Luftreinhaltung bei der allfälligen Preisgestaltung zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Polizei- und Militärdirektion